

# SATZUNG

## über die Benutzung

### der Kindertagesstätte an der LungenClinic Grosshansdorf

vom 1. August 2020

---

#### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die LungenClinic Grosshansdorf GmbH (*nachfolgend „LungenClinic“ genannt*) ist Trägerin der  
  
Kindertagesstätte an der LungenClinic Grosshansdorf  
Klinikweg 9  
22927 Großhansdorf
- (2) Die LungenClinic betreibt die in Absatz 1 genannte Kindertagesstätte nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 147).
- (3) Bei der Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung handelt es sich um eine sozialpädagogische Einrichtung, die ganztags oder für einen Teil des Tages eine regelmäßige Betreuung von Kindern
  1. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Krippengruppen,
  2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen (Elementargruppen)anbieten und in den Bedarfsplan nach § 7 KiTaG aufgenommen sind.
- (4) Die Kindertagesstätte kann sog. altersgemischte Gruppen/Familiengruppen einrichten, in denen Kinder zweier unterschiedlicher Altersgruppen nach Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 gemeinsam betreut werden.
- (5) Die Kindertagesstätte hat einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag und erfüllt diesen nach den Zielen und Grundsätzen des § 4 bzw. § 5 KiTaG. Sie nimmt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten wahr. Das Erziehungsrecht der Personensorgeberechtigten bleibt unberührt.
- (6) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet jeweils am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (7) Die Benutzung der Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (8) Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden nach den Bestimmungen der Gebührensatzung vom 01. August 2020 Benutzungsgebühren erhoben.

- (9) Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige Sorgeberechtigte der Kinder.
- (10) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung entscheidet in begründeten Einzelfällen die Leitung der Kindertagesstätte.

## **§ 2**

### **Aufnahmeverfahren/Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Aufgenommen werden Kinder unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, Konfession und ethnischen Zugehörigkeit. Die Aufnahme darf auch nicht aus weltanschaulichen oder ethischen Gründen verweigert werden.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte bedarf der schriftlichen Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten oder durch das Kita Portal SH. Der Antrag ist unter Verwendung des jeweils geltenden Antragsformulars zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den gegebenenfalls geforderten Nachweisen an die Geschäftsführung der LungenClinic oder an die Leitung der Kindertagesstätte zu richten. Das Antragsformular ist in der Kindertagesstätte erhältlich.
- (3) Aufnahmeanträge sollen mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin eingereicht werden.
- (4) In die Kindertagesstätte werden vornehmlich Kinder aufgenommen, deren Sorgeberechtigte bei der LungenClinic sowie Tochtergesellschaften der LungenClinic und Unternehmen, an denen die LungenClinic beteiligt ist, beschäftigt sind. Darüber hinaus werden Kinder aufgenommen, deren Personensorgeberechtigte mit Hauptwohnung in der Gemeinde Großhansdorf gemeldet sind (ortsansässige Kinder).
- (5) In die Krippenbetreuung und in die Halbtags- und Ganztagsbetreuung der Kindertagesstätte werden die unter Abs. 3 genannten Kinder aufgenommen, für die ein nachgewiesener Betreuungsbedarf nach Absatz 6 besteht.
- (6) Ein Betreuungsbedarf im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn
  1. die Personensorgeberechtigten eines Kindes
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten oder
  2. die Betreuung des Kindes für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Lebt das Kind nur mit einer oder einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

Der Betreuungsbedarf ist schriftlich nachzuweisen.

Die Geschäftsführung der LungenClinic ist berechtigt, auch im Rahmen eines bereits bestehenden Benutzungsverhältnisses, die Personensorgeberechtigten aufzufordern, den Betreuungsbedarf innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich nachzuweisen.

- (7) Abweichend von den Absätzen 4 und 5 werden auch Kinder, die bei ihren Personensorgeberechtigten mit Hauptwohnung außerhalb der Gemeinde Großhansdorf gemeldet sind (auswärtige Kinder) aufgenommen, solange gewährleistet ist, dass die Aufnahme eines auswärtigen Kindes nicht zu einer künftigen Versagung der Aufnahme eines Kindes gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 führt.
- (8) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind zum Zeitpunkt seines erstmaligen Besuches der Kindertagesstätte frei von ansteckenden Krankheiten ist. Darüber ist ein entsprechender Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Leitung der Kindertagesstätte zu erbringen, das nicht älter als eine Woche sein darf.
- (9) Vor dem erstmaligen Besuch der Kindertagesstätte ist der Leitung der Kindertagesstätte von den Personensorgeberechtigten eine aktuelle schriftliche Erklärung oder aktuelle ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten, körperliche Beeinträchtigungen, bekannte Allergien und Unverträglichkeiten sowie Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind.
- (10) Die nach den Absätzen 8 und 9 gegebenenfalls entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (11) Die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte ist durch die Anzahl der verfügbaren Betreuungsplätze begrenzt. Übersteigt die Anzahl der Aufnahmeanträge die Anzahl der verfügbaren Betreuungsplätze, werden alle Anmeldungen in einer Anmelde- bzw. Warteliste erfasst und die Betreuungsplätze unter Anwendung der nachfolgenden Auswahlkriterien in angegebener Rangfolge vergeben:
  1. Kinder, deren Sorgeberechtigte bei der LungenClinic sowie Tochtergesellschaften der LungenClinic und Unternehmen, an denen die LungenClinic beteiligt ist, beschäftigt sind.
  2. Kinder, für die ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 24 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), besteht.
  3. Kinder, für die ein Betreuungsbedarf nach Absatz 6 besteht.

Bei Vorliegen gleicher Aufnahmegründe werden die unter Pkt. 1 genannten sowie ortsansässige Kinder vor auswärtigen Kindern berücksichtigt. Ist danach eine weitere Auswahl erforderlich, werden die Plätze für Krippenbetreuung nach Reihenfolge des Eingangs des Aufnahmeantrages und die Plätze für Kindergartenbetreuung nach dem Alter des Kindes, wobei das ältere vor dem jüngeren Kind berücksichtigt wird, vergeben.

- (12) Die Geschäftsführung der LungenClinic kann in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung und Abwägung sozialer Umstände und des Wohls des Kindes vom Auswahlverfahren nach Absatz 11 abweichen.

- (13) Abweichend von § 1 Absatz 3 Ziffer 2 werden Kinder, deren Betreuungsverhältnis im Laufe eines Betreuungsjahres gemäß § 4 Absatz 2 Ziffer 1 endet und für die ein Antrag auf Aufnahme in eine Kindergartenbetreuung vorliegt, bis Ablauf des Betreuungsjahres in die Krippengruppe aufgenommen, in der sie bisher betreut wurden. Mit Beginn des folgenden Betreuungsjahres werden diese Kinder dann in eine Kindergartengruppe aufgenommen. Sollten freie Plätze in der Kindergartenbetreuung zur Verfügung stehen, kann die Leitung der Kindertagesstätte unter Berücksichtigung pädagogischer und organisatorischer Belange entscheiden, ob und zu welchem Zeitpunkt eine vorzeitige Aufnahme bzw. ein vorzeitiger Wechsel in eine Kindergartengruppe erfolgt.
- (14) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Betreuungsgruppe besteht nicht.
- (15) Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Geschäftsführung der LungenClinic und erfolgt schriftlich oder über das Kita-Portal unter Angabe des Tages der Aufnahme.

### **§ 3**

#### **Beginn des Benutzungsverhältnisses**

Mit dem im Aufnahmebescheid benannten Aufnahmetag gilt das Benutzungsverhältnis als begründet. Der Aufnahmebescheid kann widerrufen werden, wenn das Kind am Aufnahmetag in die Kindertagesstätte die Voraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt.

### **§ 4**

#### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet automatisch gemäß den Absätzen 2 und 3, auf Antrag durch die Personensorgeberechtigten gemäß den Absätzen 4 und 5 oder durch Widerruf des Aufnahmebescheides durch die Geschäftsführung der LungenClinic gemäß den Absätzen 6 und 7.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet automatisch
1. für Kinder mit Krippenbetreuung mit Ablauf des Monats in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat,
  2. für Kinder mit Kindergartenbetreuung zum 31. Juli des Jahres, der dem Schuleintritt in eine Grundschule oder eine vergleichbare Einrichtung (Förderschule etc.) vorausgeht und
- (3) Ergänzend zu Absatz 2 Ziffer 2 haben Personensorgeberechtigte, deren Kinder in dem Jahr des Schuleintritts bis zum 30. Juni ihr sechstes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Leitung der Kindertagesstätte über den Schuleintritt schriftlich zu informieren.
- (4) Beantragen die Personensorgeberechtigten die Beendigung des Betreuungsverhältnisses, ist dieses grundsätzlich nur mit Wirkung zum Ende eines Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Der Antrag ist von den Personensorgeberechtigten bis spätestens zum 30. April schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte einzureichen.
- (5) Abweichend von Absatz 4 können die Personensorgeberechtigten
1. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit der LungenClinic bzw. deren Tochtergesellschaften oder Beteiligten

2. bei Fortzug aus der Gemeinde Großhansdorf mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende oder
3. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit unter Angabe des wichtigen Grundes mit Wirkung zum Ende eines Monats

die Beendigung des Betreuungsverhältnisses schriftlich bei der Geschäftsführung der LungenClinic Großhansdorf beantragen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Satz 1 Ziffer 3 entscheidet im Zweifel die Geschäftsführung der LungenClinic.

- (6) Die Geschäftsführung der LungenClinic kann den Aufnahmebescheid aus wichtigem Grund widerrufen. Wichtige Gründe liegen z. B. vor, wenn

1. ein Kind aufgrund seines Verhaltens einer besonderen Förderung bedarf, die ihm ohne Beeinträchtigung der Förderung der übrigen Kinder in der Kindertagesstätte nicht gewährt werden kann,
2. ein Kind durch länger anhaltende Regelverletzung die Förderung anderer Kinder beeinträchtigt,
3. ein Kind wiederholt ohne wichtigen Grund die Kindertagesstätte nur unregelmäßig oder unpünktlich besucht oder von der Kindertagesstätte verspätet abgeholt wird,
4. Personensorgeberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder zwischen ihnen und der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich getroffenen Vereinbarungen verstoßen,
5. ein Kind ohne entsprechende Mitteilung der Personensorgeberechtigten an die Leitung der Kindertagesstätte länger als drei Wochen der Kindertagesstätte fernbleibt,
6. Personensorgeberechtigte mit der Zahlung der Benutzungsgebühr länger als einen Monat in Verzug geraten und trotz Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachgekommen sind oder
7. der Betreuungsbedarf nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1 entfällt oder im Fall des § 2 Absatz 6 Satz 4 nicht innerhalb einer angemessenen Frist von den Personensorgeberechtigten schriftlich nachgewiesen wurde.

- (7) Vor einem Widerruf des Aufnahmebescheides nach Absatz 6 Satz 2 Ziffer 1 und 2 sollen die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt des Kreises Stormarn mit dem Ziel beteiligt werden, eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden. Der Widerruf des Aufnahmebescheides nach Absatz 6 Satz 2 Ziffer 3 und 4 ist erst zulässig, nachdem die Personensorgeberechtigten schriftlich über die zu Beanstandungen Anlass gebenden Umstände und auf die Möglichkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Widerruf des Aufnahmebescheides hingewiesen worden sind und dennoch keine Aussicht auf Änderung des Verhaltens besteht. In den Fällen des Absatzes 6 Satz 2 Ziffer 7 erfolgt der Widerruf des Aufnahmebescheides mit Wirkung zum Ende des Betreuungsjahres.

## **§ 5 Änderung der Betreuungszeiten**

- (1) Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich nur zum nächsten Betreuungsjahr (1. August eines Jahres) auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsführung der LungenClinic bis spätestens zum 30. April eines Jahres möglich.
- (2) Eine Änderung der Betreuungszeit innerhalb eines Betreuungsjahres ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z. B. Änderung der Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten, zum Ersten eines Monats auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsführung der LungenClinic mit einer Frist von vier Wochen möglich. Die Geschäftsführung der LungenClinic entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes sowie im Rahmen der Verfügbarkeit der Plätze.

## **§ 6 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags jeweils in der Zeit von 06:50 bis 16:30 Uhr geöffnet.
- (2) Unabhängig von den unter Abs. 1 genannten Öffnungszeiten gelten für die Kindertagesstätte die in der Anlage angegebenen Betreuungszeiten.

## **§ 7 Kindertagesstättenbetrieb, Aufsichtspflicht**

- (1) Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Dazu ist es erforderlich, dass die Kinder mit ganztägiger Krippen- und Kindergartenbetreuung bis spätestens 9:00 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungszeit wieder abgeholt werden.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personenberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf die LungenClinic übertragen. Die LungenClinic bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (pädagogisches Personal).
- (3) Die tägliche Betreuung des Kindes und die Aufsichtspflicht beginnen mit dem Eintreffen in der Kindertagesstätte und enden mit dem Verlassen der Kindertagesstätte. Dabei ist das nicht schulpflichtige Kind beim Eintreffen in der Kindertagesstätte und Verlassen der Kindertagesstätte jeweils von den Personensorgeberechtigten beim pädagogischen Personal der zuständigen Gruppe an- bzw. abzumelden. Schulpflichtige Kinder melden sich selbst beim pädagogischen Personal der zuständigen Gruppe an.
- (4) Das pädagogische Personal übernimmt das Kind ausschließlich in den Räumen der Kindertagesstätte und übergibt es am Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.
- (5) Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

- (6) Mit der Leitung der Kindertagesstätte ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (7) Das Kind ist grundsätzlich von der Kindertagesstätte abzuholen. Ein Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten hinterlegt wurde.
- (8) Hat das pädagogische Personal der Kindertagesstätte Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Personensorgeberechtigten trotz der Erklärung nach Absatz 7 verpflichtet, das Kind abzuholen oder durch eine geeignete Person abholen zu lassen.
- (9) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist eine schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Spaziergänge, Besichtigungen und Projekte innerhalb der Betreuungszeiten und im Gemeindegebiet der Gemeinde Großhansdorf sind Bestandteile der Betreuung und können auch unangekündigt und ohne schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten durchgeführt werden.
- (10) Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit dem pädagogischen Personal der Kindertagesstätte zu regeln. Spitze und scharfe Gegenstände dürfen nicht in die Kindertagesstätte mitgebracht werden. Wertsachen wie z. B. Geld und Schmuck sollen den Kindern nicht mitgegeben werden; soweit dieses dennoch geschieht, haften das pädagogische Personal und die LungenClinic nicht für Beschädigung und Verlust.
- (11) Die Kindertagesstätte bleibt während der schleswig-holsteinischen Schulsommerferien für einen Zeitraum von 15 Tagen sowie in den Frühjahrs- und Herbstferien für jeweils 5 Tage geschlossen. Darüber hinaus wird die Kindertagesstätte in der Zeit vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember, an gesetzlichen Feiertagen und aufgrund von Fortbildungsveranstaltungen (grundsätzlich maximal zwei Tage pro Kalenderjahr) sowie ggf. aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen. Die Schließzeiten werden rechtzeitig über die Leitung der Kindertagesstätte bekannt gegeben.
- (12) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine andere Gruppe oder Notgruppe der Kindertagesstätte eines anderen Trägers sowie auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.
- (13) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist der Leitung der Kindertagesstätte unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.
- (14) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden schweren Krankheiten während des Besuches der Kindertagesstätte werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt und gegebenenfalls ein Arzt hinzugezogen. Diesbezüglich ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten stets ihre aktuelle telefonische Erreichbarkeit und die aktuelle Adresse sowie Telefonnummer des gegebenenfalls zu benachrichtigenden Haus- oder Unfallarztes angeben.
- (15) Erkrankt ein Kind in der Kindertagesstätte und kann die benötigte Pflege seitens des Personals der Kindertagesstätte nicht erbracht werden, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind von der Kindertagesstätte abzuholen oder abholen zu lassen.

(16) Das Hausrecht wird von der Geschäftsführung der LungenClinic ausgeübt. Hausrechtsbeauftragte LungenClinic sind:

1. die Leiterin oder der Leiter der Kindertagesstätte,
2. die Gruppenleiterinnen oder die Gruppenleiter in den von ihnen benutzten Gruppenräumen,
3. die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter während der Sitzung der Elternversammlung oder der Elternvertretung der Kindertagesstätte.

Die in Ausübung des Hausrechts von der Geschäftsführung der LungenClinic getroffenen Entscheidungen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten im Zweifel vor.

(17) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Fortzug aus der Gemeinde Großhansdorf grundsätzlich mindestens drei Monate vorher bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf anzuzeigen.

(18) Im Laufe eines Betreuungsjahres finden in den Kindertagesstätten Elternabende, Kinderfeste und andere Veranstaltungen statt. Sie sollen u. a. den Personensorgeberechtigten einen Einblick in die Arbeit der Kindertagesstätten ermöglichen und die gemeinsame Erziehung fördern.

(19) Der Aufenthalt im Gebäude und auf dem Grundstück der Kindertagesstätte ist im Rahmen der Öffnungszeiten und von Veranstaltungen der Kindertagesstätte folgenden Personen gestattet:

1. dem pädagogischen Personal und Hilfspersonal der Kindertagesstätte,
2. den in der Kindertagesstätte betreuten Kindern sowie deren Personensorgeberechtigten und Begleitpersonen,
3. den von den Personensorgeberechtigten mit dem Bringen und Abholen der Kinder zur bzw. von der Kindertagesstätte beauftragten und der Leitung der Kindertagesstätte namentlich bekannten Personen sowie deren Begleitpersonen,
4. Personen, die die Leitung der Kindertagesstätte eingeladen, beauftragt oder in sonstiger Weise ausdrücklich zugelassen hat,
5. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LungenClinic sowie
6. den von der LungenClinic beauftragten Personen.

Außerhalb der Öffnungszeiten und von Veranstaltungen der Kindertagesstätte sind ausschließlich die unter den Ziffern 1, 5 und 6 genannten Personen zum Aufenthalt im Gebäude und auf dem Grundstück der Kindertagesstätte im Rahmen ihrer Tätigkeit berechtigt.

## **§ 8**

### **Gesundheitsvorsorge**

- (1) Ein erkranktes Kind ist insbesondere bei ansteckender Krankheit bis zur Genesung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. In Zweifelsfällen haben die Personensorgeberechtigten auf ihre Kosten den Nachweis der Genesung durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit zu benachrichtigen.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer ansteckenden Krankheit oder Verlausung nach § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 a des Gesetzes vom



17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), ist dies der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Das Kind ist vom Besuch der Kindertagesstätte solange ausgeschlossen, bis nach ärztlichem Urteil (Attestvorlage) eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlaugung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist oder das Gesundheitsamt dem Besuch der Kindertagesstätte zugestimmt hat. Im Übrigen gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes.

- (4) Mit der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte werden dessen Personensorgeberechtigten über die Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz in Form eines Merkblattes belehrt.

## **§ 9**

### **Versicherungsschutz**

- (1) Die Kinder sind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte, auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte sowie bei Veranstaltungen/ Unternehmungen im Rahmen der pädagogischen Arbeit außerhalb der Kindertagesstätte nach Maßgabe der Versicherungsbestimmungen gesetzlich unfallversichert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die LungenClinic ihrer Meldepflicht gegenüber der Versicherung nachkommen kann.
- (3) Für Beschädigungen oder Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die ein Kind in die Kindertagesstätte mitgebracht hat, haftet die LungenClinic nur entsprechend den Bestimmungen des Versicherungsschutzes des KSA (Kommunaler Schadensausgleich). Eine weitergehende Haftung der LungenClinic ist ausgeschlossen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haften für Schäden, die durch ihre Kinder an der Einrichtung oder am Gebäude der Kindertagesstätte verursacht worden sind.

## **§ 10**

### **Elternversammlung und Elternvertretung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten der Kinder sind angemessen an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte zu beteiligen. Die Personensorgeberechtigten bilden die Elternversammlung.
- (2) Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten stehen den Personensorgeberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist. Das Einverständnis ist der Leitung der Kindertagesstätte vorher schriftlich nachzuweisen.
- (3) Für jedes die Kindertagesstätte besuchende Kind ist eine Personensorgeberechtigte oder ein Personensorgeberechtigter stimmberechtigt.
- (4) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 1. August und dem 15. September jeden Jahres eine Elternvertretung mit mindestens einer Elternsprecherin oder einem Elternsprecher und einer stellvertretenden Elternsprecherin oder einem stellvertretenden Elternsprecher.
- (5) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
  1. Sie beruft mindestens einmal jährlich die Elternversammlung ein.

2. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, dem pädagogischen Personal und der LungenClinic.

## **§ 11**

### **Verwaltung und Leitung der Kindertagesstätten**

- (1) Für die Verwaltung der in § 1 Absatz 1 genannten Kindertagesstätte ist die Geschäftsführung der LungenClinic zuständig, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Leitung der Kindertagesstätte übertragen worden sind.
- (2) Die fachliche Leitung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Kindertagesstätte. Sie oder er ist zugleich direkte Vorgesetzte bzw. direkter Vorgesetzter des pädagogischen Personals der Kindertagesstätte.

## **§ 12**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zum Zwecke des Aufnahmeverfahrens und der Betreuung der Kinder nach den Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), durch die LungenClinic zulässig:
  - a) Name, Vorname(n), Anschrift, Telefonnummer und, wenn ggf. erforderlich, Familienstand sowie Informationen über das Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis der Personensorgeberechtigten,
  - b) Name, Vorname(n), Anschrift und Telefonnummer der von den Personensorgeberechtigten benannten Kontaktpersonen und der zur Abholung des Kindes von der Kindertagesstätte berechtigten Personen,
  - c) Name, Vorname(n), Anschrift und Geburtsdatum des Kindes.

Neben den vorgenannten Daten werden zum Zwecke des Gesundheitsschutzes nach den Bestimmungen dieser Satzung und des Infektionsschutzgesetzes auch erforderliche personenbezogene Daten über den bisherigen und aktuellen Gesundheitszustand sowie den Impfstatus des Kindes erhoben.

- (2) Die LungenClinic ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Personensorgeberechtigten und von den nach Absatz 1 erhobenen Daten ein Verzeichnis der Personensorgeberechtigten und deren Kinder mit den für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Der Einsatz von Technik unterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Großhansdorf, den 23. Juli 2020

S. Quante  
Kfm. Geschäftsführerin

Prof. Dr. med. Klaus F. Rabe  
Med. Geschäftsführer

**Anlage zu § 6 Absatz 2 der Satzung  
über die Benutzung  
der Kindertagesstätte an der LungenClinic Grosshansdorf**

---

<b>Betreuungsangebot</b>	<b>Betreuungszeiten</b>
<b>Krippe</b>	
6-Stunden-Betreuung <sup>1)</sup>	Mo.-Fr.: 6:50 Uhr bis 16:30 Uhr
8-Stunden-Betreuung <sup>1)</sup>	Mo.-Fr.: 6:50 Uhr bis 16:30 Uhr
9-Stunden-Betreuung <sup>1)</sup>	Mo.-Fr.: 6:50 Uhr bis 16:30 Uhr

<b>Kindergarten</b>	
6-Stunden-Betreuung <sup>1)</sup>	Mo.-Fr.: 6:50 Uhr bis 16:30 Uhr
8-Stunden-Betreuung <sup>1)</sup>	Mo.-Fr.: 6:50 Uhr bis 16:30 Uhr
9-Stunden-Betreuung <sup>1)</sup>	Mo.-Fr.: 6:50 Uhr bis 16:30 Uhr

<sup>1)</sup> Innerhalb des genannten Zeitraums